

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des
Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen vom 09. April 2001 in der 2. Änderung vom
10.12.2025
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg (KAG) hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen am 10.12.2025 die 2. Änderung der Satzung vom 09. April 2001 beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Gemeindeverwaltungsverband Gullen erhebt für Amtshandlungen, die er auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit der Gemeindeverwaltungsverband Gullen Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben, für Verfahren, die vom Gemeindeverwaltungsverband Gullen ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung der Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 1. dem die Amtshandlung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld dem Gemeindeverwaltungsverband Gullen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,00 € bis 10.000 € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei eines Sachverständigen bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer Amtshandlung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer Amtshandlung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zu Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €

§ 5 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen im Original oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird.
- (2) Bei Rücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 5 dieser Satzung mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung

§ 7 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer Amtshandlung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Der Gemeindeverwaltungsverband Gullen kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften, sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der Amtshandlung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 8 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die dem Gemeindeverwaltungsverband Gullen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - Gebühren für Telekommunikation,
 - Reisekosten,
 - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 9 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgte am 19.12.2025. Folglich ist diese Änderungssatzung am 20.12.2025 in Kraft getreten.

Ausgefertigt

Grünkraut – Gullen, den 19.12.2025

gez. Patrick Söndgen, Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindevorwaltungsverband Gullen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen vom 09. April 2001 in der 2. Änderung vom 10.12.2025 (Verwaltungsgebührensatzung)

Gebührenverzeichnis:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	Ablehnung eines Antrages (o. ä.) gem. § 4 Absatz 5 dieser Satzung; bei Unzuständigkeit: gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr; mind. 5,00 €
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr gem. § 4 Absatz 1 dieser Satzung	3,00 € bis 10.000,00 €
3	Anträge: Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die vom Gemeindeverwaltungsverband Gullen nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	3,00 € bis 100,00 €
4	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche; mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	3,00 € bis 100,00 €
Beglaubigungen, Bestätigungen:		
5	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	3,00 € bis 125,00 €
6	Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien, usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift, je Seite	1,50 € bis 5,00 €
7	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie, usw. vom Gemeindeverwaltungsverband selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren aus diesem Gebührenverzeichnis (ab Ziff. 12) hinzu.	
8	Bescheinigungen, Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,00 € bis 50,00 €
9	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist.	3,00 € bis 500,00 €
Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde, usw.)		
10	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.	5,00 € bis 250,00 €
11	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Absatz 5 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach Ziff. 11; mind. 5,00 €

Schreibgebühren		
12	Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern, usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerkt wird mitgerechnet)	
12.1	für Schriftstücke in deutscher Sprache	6,00 €
12.2	für Schriftstücke in fremder Sprache	12,00 €
12.3	für Schriftstücke, die in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte, wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	9,00 €
13	Für Ablichtungen (Fotokopien) und elektronisch erstellte Mehrstücke werden erhoben	
13.1	bei einem Format bis DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 € 0,50 €
13.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	2,00 € 1,00 €
14	Zurücknahme eines Antrages gem. § 4 Absatz 5 dieser Satzung	1/10 bis ½ der vollen Gebühr; mind. 5,00 €